

MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

An die Leitungen und Träger
der Pflegeschulen und
der Schulen für Gesundheitsfachberufe
im Saarland

Abteilung D
Sozialversicherung, Gesundheits- und
Pflegeberufe, Krankenhauswesen

Referat: D2
Bearbeiter: Stephan Herold
Tel.: +(49)681 501-3127
Fax: +(49)681 501-3288
E-Mail: pflegeberufe@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: 2789-027#139

Datum: 3. Mai 2021

Erleichterungen für vollständig Geimpfte und Genesene hinsichtlich der Testpflicht an Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und die Zahl der Neuinfektionen deutlich zu reduzieren, ist es bislang erforderlich, dass die am Präsenzunterricht teilnehmenden Lehrkräfte und Schüler*innen regelmäßig getestet werden. Diese Pflicht zu zweimaligen Testung pro Woche ergibt sich aus den bundesrechtlichen Vorgaben des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie aus § 4 Absatz 3 der Saarländischen Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen während der Corona-Pandemie (VO-SCP).

Mit der heute in Kraft tretenden Änderung der infektionsrechtlichen Verordnungen hat die Saarländische Landesregierung Erleichterungen für vollständig Geimpfte sowie Genesene (immunisierte Personen) beschlossen.

Danach kann bei immunisierten Personen auf den Nachweis eines negativen Tests verzichtet werden, wenn bestimmte Voraussetzungen gemäß § 5b der Saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vorliegen:

- **Geimpfte**

Als vollständig geimpft gelten Personen, die alle erforderlichen Impfungen eines Impfstoffes nach den STIKO Kriterien erhalten haben. Nach den erforderlichen Impfungen müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Die Geimpften



dürfen zudem keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust).

Ihre Lehrkräfte und Schüler*innen sowie sonstige Mitarbeiter*innen und Besucher*innen können ihre erfolgte Impfung sowie deren Zeitpunkt beispielsweise durch Vorlage des Impfpasses oder einer Bescheinigung der Impfstelle nachweisen.

- **Genesene**

Auch für Genesene werden Erleichterungen ermöglicht. Als genesen gelten Personen, die nachweisen können, dass sie bereits eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben, wenn die zugrundeliegende PCR-Testung **mindestens 28 Tage und nicht länger als sechs Monate** zurückliegt. Die Testung muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis in einem akkreditierten Labor erfolgt sein (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Ein Antikörpertest gilt hierbei allerdings nicht als Nachweis.

Diese Regelungen erstrecken sich auch auf den Unterricht in Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe. Deshalb ist ein Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mittels eines Schnelltests und Testzertifikats für Geimpfte und Genesene nicht erforderlich (§ 13, § 4 Absatz 3 VO-SCP, § 5b VO-CP). Die betroffenen Lehrkräfte und Schüler*innen können deshalb von der regelmäßigen Testung ausgenommen werden.

Die Geimpften und Genesenen werden rechtlich Personen gleichgestellt, die über einen aktuellen Nachweis einer negativen Testung verfügen. Die Nachweise über die Impfung bzw. Genesung müssen jedoch jederzeit bei Kontrollen oder Nachfragen durch Behörden vorgelegt werden können.

Diese Erleichterungen gelten zunächst bis zum 16. Mai 2021 und sind auf das Saarland beschränkt. Sobald die Bundesregierung eine bundesweite Regelung einführt, werde ich Sie darüber informieren.

Diese Erleichterungen haben allerdings nicht zur Folge, dass sämtliche Vorgaben und Beschränkungen aufgehoben werden. Es muss nach wie vor davon ausgegangen werden, dass einige Menschen nach Kontakt mit SARS-CoV-2 trotz Impfung (asymptomatisch) PCR-positiv werden und dabei auch infektiöse Viren ausscheiden. Dieses Risiko muss durch das Einhalten der Infektionsschutzmaßnahmen zusätzlich reduziert werden. Daher sind auch nach Impfung oder Genesung die allgemein empfohlenen Schutzmaßnahmen (Hygieneregeln, Abstandhalten, Lüften) weiterhin einzuhalten. Zudem ist auf dem Schulgebäude weiterhin ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen (medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske); Masken der Standards KN95/N95, FFP2 oder höher, jeweils ohne Ausatemventil).

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an die Mitarbeiter*innen des Referats D2 wenden.